



Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesfischereigesetzes (LFischG)
vom 10. Februar 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 169)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz zur Änderung des
Landesfischereigesetz (LFischG)
vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 169)
Vom

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Seen“ durch die Wörter „stehende Gewässer“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Hegeverpflichtung“ durch das Wort „Hegepflicht“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 3 S. 1 werden folgende Sätze angefügt:
Maßnahmen zur Untersuchungen des ökologischen und chemischen Zustands des Gewässers aufgrund von Art. 8 in Verbindung mit Anhang V der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Abl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1) sind in Absprache mit und von den Fischereiberechtigten zu dulden. Sie sind über die beabsichtigten Untersuchungsmaßnahmen vorab zu informieren. Das nähere Verfahren hierzu (Anmeldung, Qualifikation, Datenübermittlung, Mitwirkung, Entschädigung) wird in einer VO durch die oberste Fischereibehörde geregelt.
4. In § 7 Abs. 1 wird das Wort „obersten“ durch das Wort „oberen“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 wird hinter das Wort „Fischereigenossenschaften“ die Wörter „und Hegegemeinschaften“ eingefügt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird gestrichen; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

7. In § 13 Abs. 2 S. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„In Gewässern, die aufgrund von rechtlichen Verpflichtungen oder rechtlicher Bindungen des Eigentümers nicht befischt werden, kann die Befischung zum Zweck der Hege nicht gefordert werden. Satz 2 gilt nicht, wenn die Befischung erforderlich ist, um eine Gefährdung des Fischbestandes nach § 3 Abs. 3 Satz 4 festzustellen oder wenn nur durch die Befischung dieser Fischbestand aufgebaut oder erhalten werden kann.“

8. In § 13 Abs. 3 werden die Worte „regional heimischen Tieren,

1. zum Ausgleich bei beeinträchtigter Fortpflanzung oder Zuwanderung,
2. im Rahmen von Wiederansiedlungsprogrammen ursprünglich heimischer Arten oder
3. nach Fischsterben“

durch die Worte „heimischen und nicht gebietsfremden Fischarten“ ersetzt.

9. In § 14 Abs. 4 werden

a) hinter der Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und

b) folgende Nr. 3 angefügt:

„3. für Untersuchungsmaßnahmen, die die Fischereiberechtigten nach § 3 Abs. 3 S. 2 zu dulden haben.“

10. In § 14 Abs. 5 Nr. 3 wird hinter „den Namen“ das Komma durch ein „und“ ersetzt und die Worte „und die Wohnung“ gestrichen.

11. In § 18 Abs. 3 werden hinter den Wörter „die Absätze 1 und 2“ die Wörter „bis zum 31. Dezember 2019“ eingefügt.

12. In § 21 Abs. 1 Satz 2

a) Nr. 1 werden die Wörter „und seiner Nahrungsgrundlage“ gestrichen,

- b) Nr. 2 werden die Wörter „der Fischgewässer und“ gestrichen.
13. In § 21 Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Hegepläne sind der oberen Fischereibehörde zu übermitteln und von ihr zu genehmigen.“
14. In § 24 wird das Wort „oberste“ durch das Wort „obere“ ersetzt.
15. In § 26 Abs. 2
- a) Satz 1 wird das Wort „Teichwirtschaften“ durch die Wörter „geschlossenen Gewässern gemäß § 2 Absatz 1 und“ ersetzt sowie das Komma hinter Fischereizeugung und die Wörter „in privaten Kleingewässern“ gestrichen.
- b) wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:
„Einen Fischereischein erhalten keine Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie bedürfen beim Fischfang der Aufsicht eines volljährigen Inhabers eines gültigen Fischereischeins.“
16. § 28 Abs. 1 wird gestrichen, die Absätze 2 bis 6 werden zu Absätzen 1 bis 5.
17. § 29 Abs. 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:
„Wer die Fischerei ausüben will, hat pro Kalenderjahr eine Fischereiabgabe zu entrichten.“
18. In § 29 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „obersten“ vor der Naturschutzbehörde durch das Wort „obere“ ersetzt.
19. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird bis zur 1. Aufzählung wie folgt neu formuliert:
„Zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere zum Schutz der Fische, der Fischbestände, ihrer Lebensgrundlagen und zur nachhaltigen Sicherung der Fischerei und der Aquakultur oder soweit es zur Durchführung von Rechtsakten des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die die Ausübung der Fischerei im Hinblick auf den Schutz und die Nutzung der Fischbestände und die Erhaltung der biologischen

Vielfalt in den Gewässer oder die Überwachung der Ausübung der Fischerei betreffen, erforderlich ist, kann die oberste Fischereibehörde durch Verordnung Bestimmungen treffen über:

b) In der Nummer 10 wird das abschließende Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

c) In der Nummer 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

d) Es werden folgende Nummern 12 bis 14 angefügt:

- „12 Aquakulturanlagen einschließlich der Registrierung aller beantragter Einführungen und Umsiedlungen nicht heimischer oder gebietsfremder Arten,
- 13 das Führen statistischer Aufzeichnungen über die erzielten Fänge, die Erzeugungsmengen und die vorgenommenen Besatzmaßnahmen einschließlich deren Anzeige an die obere Fischereibehörde und
- 14 die Registrierung von Fischereibetrieben und anderen Personen, die die Erstvermarktung von Aal durchführen.“

20. In § 32 Abs. 2 S. 2 wird hinter dem Wort „Aufwand“ die Wörter „oder wird durch getroffene Schutzmaßnahmen nur eine Teilpopulation effektiv geschützt“ eingefügt.

21. In § 34 Abs. 3 Satz 1 wird vor dem ersten Komma die Wörter „oder wird durch getroffene Schutzmaßnahmen nur eine Teilpopulation effektiv geschützt“ eingefügt.

22. In § 34 Abs. 7 werden die Sätze 1 bis 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„In Fischwegen sowie 25 Meter ober- und unterhalb eines Fischweges ist jede Art des Fischfangs verboten. Satz 1 gilt nicht für naturnahe Fischwege, die die gesamte Gewässerbreite einnehmen. Die oberste Fischereibehörde kann durch Verordnung von Satz 1 und Satz 2 abweichende Regelungen treffen.“

23. In § 34 Abs. 8 wird hinter dem Wort „Fischwegs“ die Wörter „oder aus Gründen des Fischartenschutzes, insbesondere Laichfischfang“ eingefügt.

24. In § 39

a) wird in Absatz 1 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei sind insbesondere verboten

1. das tierschutzwidrige Wettfischen,
2. die Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder,
3. das Zurücksetzen von mit der Handangel gefangenen und dem jeweiligen Mindestmaß genügenden Fischen durch Anglerinnen und Angler; die obere Fischereibehörde kann Ausnahmen von diesem Verbot erlassen sowie
4. das Aussetzen von fangfähigen Fischen zum Zwecke des alsbaldigen Wiederfanges.

b) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die oberste Fischereibehörde kann durch Verordnung die Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei regeln.“

25. In § 41 Abs. 1 S. 4 werden die Wörter „trockenfallenden Wattflächen“ durch die Wörter „Flächen oberhalb der in den amtlichen Seekarten eingetragenen Niedrigwasserlinie“ ersetzt.

26. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das für die Fischerei zuständige Ministerium als oberste Fischereibehörde wird ermächtigt die Zuständigkeit der obersten und der oberen Fischereibehörde durch Rechtsverordnung zu bestimmen.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

27. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt ergänzt:

„und der oberen Fischereibehörde“

b) Folgender Absatz 2 eingefügt:

„Die obere Fischereibehörde kann im Einzelfall die Anordnungen treffen, die zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhinderung künftiger Verstöße gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen notwendig sind.“

b) Die Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.

28. In § 46 Abs. 1 wird

a) folgende Nummer 13 neu eingefügt:

„13. entgegen den Verboten in § 39 Abs. 1 S. 2 die Fischerei ausübt,“

b) die Nummern 13 bis 15 werden zu Nummern 14 bis 16,

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist eine Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz oder nach einer Verordnung, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurde, begangen worden, können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und

2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“

29. § 47 wird gestrichen, die bisherigen §§ 48 und 49 werden zu §§ 47 und 48.

30. Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Eider	flussabwärts der Schleuse Nordfeld
Stör	flussabwärts der Straßenbrücke im Zuge der B 77 in Itzehoe
Krückau	flussabwärts der ehemaligen Wassermühle Piening am Mühlendamm in Elmshorn

Pinnau	flussabwärts der Straßenbrücke im Zuge der B 431 in Uetersen
Trave	Verbindungslinie der Köpfe der Süderinnenmole und Norderaußenmole
Elbe	Landesgrenze zwischen Schleswig-Holstein und Hamburg bei Wedel

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bernd Schröder
und Fraktion

Begründung

Zu Ziffer 1:

Der Begriff „stehendes Gewässer“ ist umfassender als der Begriff „See“, der eine Größe suggeriert, die für die Einstufung als geschlossenes Gewässer zu Unklarheiten führen kann. Entscheidend ist vielmehr, dass es an einer für den Fischwechsel geeigneten Verbindung mit einem natürlichen Gewässer fehlt, und zwar unabhängig davon, ob diese Verbindung natürlich oder künstlich geschaffen ist und dauerhaft oder nur zu bestimmten Zeiten existiert.

Zu Ziffer 2:

Redaktionelle Anpassung an einheitliche Begriffe im Gesetz

Zu Ziffer 3:

Die Mitgliedstaaten haben gemäß Art. 8 Abs.1 der Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 (sog. Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) dafür zu sorgen, dass Programme zur Überwachung des Zustandes der Gewässer aufgestellt werden, die speziellen Untersuchungsanforderungen ergeben sich aus Anhang V der WRRL. Danach sind u. a. die „Zusammensetzung, Abundanz und Altersstruktur der Fischfauna“ zu begutachten. Umgesetzt wurde die Verpflichtung aus der WRRL durch das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I, S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 05.2007 (BGBl. I, S. 666) und das Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91).

Um den ökologischen und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer zu untersuchen ist aufgrund der EG-WRRLVO vom 10. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 567) u. a. die Artenzusammensetzung und Häufigkeit der biologischen Qualitätskomponenten zu bestimmen, bei der Fischfauna in Binnengewässern zusätzlich die Alterstruktur. Die Untersuchungen, die vom gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienst von der oberen Wasserbehörde zusammen mit den Küstenschutzbehörden durchgeführt werden – i.d.R. über Auftragsvergaben

– berühren die Rechte der Fischereiberechtigten. Um die Fischfauna hinsichtlich die Artenzusammensetzung und dergl. untersuchen zu können, werden in Fließgewässern und Seen regelmäßig Befischungen mit Elektrofischfanggeräten durchgeführt; in stehenden Gewässern können zusätzlich Zug- und Stellnetze zum Einsatz kommen. Je eingesetzter Methode lassen sich nicht immer alle Fische unversehrt in das Gewässer zurücksetzen (bei der Standardmethode der Elektrofischerei ist das jedoch der Regelfall).

Die Duldungspflicht ist als sog. Inhalts- und Schrankenbestimmung des Fischereirechts zulässig. Sollten im Einzelfall Fischereiberechtigte unverhältnismäßig stark in ihren Aneignungsrechten beschränkt werden (z.B. bei großen Fischverlusten im Rahmen der wissenschaftlich erforderlichen Nutzung von Stellnetzen), besteht gem. § 45 LFischG die Möglichkeit einer Entschädigung. Die Duldungspflicht gilt auch für die jeweiligen Fischereiausübungsberechtigten, z.B. Pächter, da die Fischereiberechtigung nur im Rahmen von § 3 Abs. 3 S. 2 besteht. Die zur Ausübung übertragene Fischereiberechtigung beinhaltet mithin immer auch die Duldungspflicht.

Die Fischereiberechtigten haben ein begründetes/berechtigtes Interesse daran, vorab über die beabsichtigten Untersuchungsmaßnahmen informiert zu werden. Da die Information der Betroffenen keine Fristen in Lauf setzt und keine Rechtsfolgen mit der Information verbunden sind, handelt es sich bei der Information der Betroffenen nicht um eine formale öffentliche Bekanntmachung. Sie kann daher insbesondere dann, wenn eine direkte Information mangels Kenntnis des betroffenen Personenkreises nicht in Betracht kommt, durch Veröffentlichung im Internet erfolgen. Das nähere Verfahren wird über die Verordnungsermächtigung von der obersten Fischereibehörde geregelt werden.

Zu Ziffer 4:

Vollzugsaufgaben, wie das Führen des Fischereibuches, sollten nicht der obersten Fischereibehörde auferlegt werden. Die Führung des Fischereibuches wird daher auf die obere Fischereibehörde übertragen.

Zu Ziffer 5:

Hegegemeinschaften sollten den Fischereigenossenschaften gleichgestellt werden.

Zu Ziffer 6:

Juristische Personen, wie z.B. Wasser- und Bodenverbände, sind genauso zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Hegepflicht gemäß § 3 oder zur Erstellung von Hegeplänen gemäß § 21 verpflichtet, wie natürliche Personen. Es ist daher eine unbegründete Schlechterstellung, wenn sie ihr Fischereirecht, z.B. durch die Ausgabe von Erlaubnisscheinen, nicht selbst nutzen können. Die bisherige Beschränkung auf Nutzung der Fischereirechte nur durch Verpachtung wird deshalb aufgehoben.

Zu Ziffer 7:

Der Zusatz soll klarstellen, dass die Hegepflicht keine automatische Befischungspflicht beinhaltet. Im Falle dauerhaft unterlassener Nutzung (z.B. in einigen Naturschutzgebieten bei entsprechenden rechtlichen Vorgaben oder Gewässern der Stiftung Naturschutz) ist vielmehr regelmäßig davon auszugehen, dass Befischungen kein notwendiges Instrument einer ordnungsgemäßen Hege darstellen, da sich ein gewässerangepasster Fischbestand gemäß § 3 LFischG „von allein“ einstellt. Die Hegepflicht an sich kann jedoch nicht in Gänze aufgehoben werden, da auch bei dauerhaft unterlassener Nutzung Maßnahmen der fischereilichen Hege erforderlich werden können (z.B. bei unterbundener Zuwanderung gewässertypischer Fischarten oder zur Regulierung unfallbedingter Fischsterben etc.).

Zu Ziffer 8:

Bislang ist der Besatz von Gewässern im Rahmen der Hege nur zu den abschließend aufgeführten Zwecken zulässig. Es sind jedoch über die

drei bisher aufgeführten Tatbestände hinaus weitere Gründe vorstellbar, die den Besatz eines Gewässers erforderlich machen, z.B. zur Erhaltung des fischereiwirtschaftlichen Ertrages bei Wegfraßschäden durch Kormorane oder zur natürlichen Regulierung von Überpopulationen. Die bisherige abschließende Liste ist zu eng und kann daher nicht Bestand haben. Entscheidend ist und wird daher beibehalten die Bestimmung, dass die Besatzmaßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgemeinschaft führen dürfen.

Nach § 34 Abs. 4 S. 3 Nr. 3 LNatSchG (§ 41 Abs. 2 S.4 Nr. 3 BNatSchG) ist das Einbringen von dem Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht gebietsfremder Arten in die freie Natur ohne Genehmigung der Naturschutzbehörden zulässig. Der bisher verwendete Begriff „regional heimische Tiere“ hat in der Vergangenheit wegen seiner rechtlichen Unbestimmtheit zu Auslegungsproblemen geführt und wird daher durch die Formulierung „heimischen und nicht gebietsfremden Fischarten“ ersetzt.

Zu Ziffer 9:

Klarstellende Regelung, dass die Mitarbeiter des gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienstes der oberen Wasserbehörde und der Küstenbehörden sowie deren Beauftragte für Untersuchungsmaßnahmen aufgrund der WRRL, insbesondere der EG-Wasserrahmenrichtlinien-Umsetzungsverordnung vom 10. November 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 567) keinen Fischereierlaubnisschein benötigen. Diese Untersuchungsmaßnahmen sind vom Fischereiberechtigten gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 LFischG zu dulden, so dass es einer gesonderten Erlaubnis nicht bedarf.

Zu Ziffer 10:

Die Angabe der Adresse im Fischereierlaubnisschein ist nicht erforderlich, da sich die Anschrift aus dem Fischereischein ergibt, der beim Fischer bei sich zu führen ist. Im Interesse des Bürokratieabbaus kann daher künftig auf die Angabe der Adresse im Fischereierlaubnisschein verzichtet werden.

Kommentar [M.M.1]: Es ist keine Vereinfachung für die Verwaltung sondern lediglich für die Aussteller von Erlaubnisscheinen.

Zu Ziffer 11:

Die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesfischereigesetzes vom 10. Februar 1996 bestehenden ständigen Fischereivorrichtungen sind aus Gründen des Bestandsschutzes von den Anforderungen der Absatz 1 und 2 befreit. Dadurch wird jedoch die Umsetzung einer der Hauptforderungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Abl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1 - WRRL) die Sicherstellung der ungehinderten Durchgängigkeit der Gewässer erschwert. Es ist daher erforderlich den bislang gewährten Bestandsschutz für bestehende Fischereivorrichtungen aufzuheben. Durch die 10jährige Übergangsfrist werden die Interessen derjenigen, die diese bestehenden Fischereivorrichtungen nutzen und derjenigen, die Eigentümer dieser Vorrichtungen sind, angemessen berücksichtigt.

Zu Ziffer 12:

Im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erfolgt ein umfangreiches Monitoring, außerdem werden Bewirtschaftungskonzepte und Maßnahmenprogramme aufgestellt mit dem die Gewässer wieder in einen guten ökologischen Zustand überführt werden sollen.

Die Hegepläne können daher vereinfacht werden. Außerdem hat die Erfahrung in der Praxis gezeigt, dass die Ermittlung der Nahrungsgrundlagen den Hegepflichtigen nicht zumutbar ist und Maßnahmen zur Verbesserung der Fischgewässer i.d.R. außerhalb des Einflussbereiches des Hegepflichtigen liegen.

Zu Ziffer 13:

Eine gesetzliche Verpflichtung, die Hegepläne innerhalb eines Fischereibezirkes abzustimmen, ist nicht erforderlich. Eine freiwillige Abstimmung ist wünschenswert, eine rechtsverbindliche Bindungswirkung entfaltet die Abstimmungserklärung des jeweils anderen Fischereiausübungsberechtigten jedoch nicht.

Zu Ziffer 14:

Die Beratung der Fischereigenossenschaften bei der Erstellung der Hegepläne und in sonstigen fischereilichen Fragen erfolgt fast ausschließlich durch die obere Fischereibehörde. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist es daher zweckmäßig, wenn die obere Fischereibehörde ebenfalls die Aufsicht über die Fischereigenossenschaften ausübt.

Zu Ziffer 15:

- a) Viele zum Schutz der nachhaltigen Fischerei erlassene Vorschriften, wie die Hegepflicht, Mindestmaße, Schonzeiten und die Pflicht zur Erstellung von Hegeplänen, gelten wegen ihrer geringen Größe und Naturferne nicht in geschlossenen Gewässern. Die für die Erlangung des Fischereischeines notwendige Prüfung und daher der Nachweis über ausreichende fischereiliche Kenntnisse sind an diesen Gewässern daher nicht erforderlich. Auch unter touristischen Gesichtspunkten ist die Regelung zu begrüßen, da dann zukünftig an Angelteichen, wie in Dänemark und in anderen Bundesländern bereits üblich, ohne Fischereischein geangelt werden kann. Im Übrigen wird auch Schleswig-Holsteinern durch den Verzicht auf den Fischereischein der Einstieg zum Angeln erleichtert.
- b) Durch die Neufassung wird klargestellt, dass Personen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur unter Aufsicht eines volljährigen Inhabers eines Fischereischeins den Fischfang ausüben dürfen. Der Fischereischein muss gültig sein, da ansonsten die aufsichtsführende Person nicht Inhaber eines Fischereischeines ist. Die alte Formulierung konnte zu dem Missverständnis führen, dass Personen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen Fischereischein benötigen, wenn sie ohne Aufsicht den Fischfang ausüben.

Zu Ziffer 16:

Folgeänderung zu § 26 Absatz 2 Satz 2.

Zu Ziffer 17:

Die Fischereiabgabe wird für mindestens ein Kalenderjahr erhoben. Sie kann jedoch auch für bis zu vier Jahre im Voraus errichtet werden. Dies und die weiteren Einzelheiten zur Erhebung der Fischereiabgabe werden von der obersten Fischereibehörde in einer Verordnung geregelt.

Zu Ziffer 18:

Die Praxis hat erwiesen, dass es sinnvoll ist, dass neben Vertretern der Fischerei und der Umweltschutzverbände auch behördliche Vertreter im Fischereiabgabeausschuss gehört werden. Es ist sachgerechter, wenn – wie bislang schon für die Fischereibehörde geregelt – die Vertretung der Naturschutzbehörde auch auf Ebene der oberen Naturschutzbehörde erfolgt.

Zu Ziffer 19:

Insbesondere zur Umsetzung der VO (EG) Nr. 1100/2007 des Rats vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals und der VO (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur sowie weiterer, demnächst von der Europäischen Union zu erlassenen Verordnungen (z.B. Illegal Unregulated and Unreported (IUU)-VO, Aquakulturstatistik) ist es erforderlich, die Verordnungsermächtigung zu ergänzen

Zu Ziffer 20:

Zahlreiche Anlagen schützen nur größere Fische, während kleinere Fische, gerade auch empfindliche Jungfische, die Nutzung des Fischwegs nicht möglich ist. Der Einschub soll einen umfassenden Fischschutz gewährleisten, den Betreiber nicht dadurch unterlaufen können, dass sie Schutzeinrichtungen nur zugunsten von Teilpopulationen errichten.

Zu Ziffer 21:

Es wird auf die Begründung zu § 32 Abs. 4 (Ziffer 20) verwiesen.

Zu Ziffer 22:

Ein grundsätzliches Verbot des Fischfanges in und ober- und unterhalb von Fischwegen ist erforderlich. Fischwege können ein erhebliches Hindernis für Fische darstellen und somit zu einer starken Konzentration von Fischen (Zwangspunkt) führen. Andererseits stellen naturnahe Fischwege, die die gesamte Gewässerbreite einnehmen, meist keine Zwangspunkte dar, so dass hier ein generelles Verbot nicht erforderlich ist. Durch die Ermächtigung der obersten Fischereibehörde, durch Verordnung von der Steckenbegrenzungen (Satz 1) abweichende Regelungen zu treffen bzw. den Fischfang auch in naturnahen Fischwegen zu regulieren (Satz 2), können im Einzelfall die ein Gewässer bestimmenden örtlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

Zu Ziffer 23:

Im Rahmen des aus der Fischereiabgabe geförderten Fischartenhilfsprogramms werden in viele schleswig-holsteinische Fließgewässer Jungfische, z.B. Meerforellen, besetzt, weil eine natürliche Vermehrung aufgrund starker anthropogener Veränderungen der Gewässer häufig nicht möglich ist. Die Jungfische werden aus Eiern erbrütet, die von aus dem jeweiligen Gewässer stammenden Laichfischen stammen. Dazu wird jährlich ein Laichfischfang durchgeführt. Da der Laichfischfang insbesondere an Fischwegen erfolgreich durchgeführt werden kann und eine Maßnahme ist, die eindeutig dem Fischartenschutz dient, kann die obere Fischereibehörde Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 7 erlassen.

Zu Ziffer 24:

a) Wie Gutachten und auch jüngste Urteile belegen, verstößt der Einsatz von geeigneten Setzkeschern unter bestimmten Voraussetzungen nicht gegen tierschutzrechtliche Vorschriften.

Das generelle Setzkescherverbot ist daher zu streichen.

Zu Ziffer 1:

Verboten sind hiernach Angelveranstaltungen, bei denen der „vernünftige Grund“ im Sinne des Tierschutzgesetzes nicht gegeben ist, d.h. bei denen die gefangenen Fische nicht der menschlichen Ernährung dienen oder bei denen keine Hegebegründung vorliegt. Bei Veranstaltungen aus Hegegründen kann der gefangene Fisch auch einer anderen sinnvollen Verwertung zugeführt werden.

Das neu in Ziffer 3 formulierte Verbot des Zurücksetzens von dem jeweiligen Mindestmaß genügenden Fischen richtet sich gegen zwei tierschutzrechtliche kritische Entwicklungen:

- Zurücksetzen von großen Fischen zum Zwecke der Hege, wie von einigen Angelvereinen propagiert. Für dieses Vorgehen mangelt es an ausreichend wissenschaftlichen Belegen zur Wirksamkeit und in der Regel lässt sich die gebotene Hege mit anderen Mitteln (z.B. Verringerung des Fischereiaufwandes) wirksamer erreichen. Das Zurücksetzen großer Fische einzelner Fischarten an bestimmten Gewässern kann in Einzelfällen im Zusammenhang mit der Hege sinnvoll sein. In solchen Fällen kann die obere Fischereibehörde eine Ausnahme vom Verbot des Zurücksetzens erteilen.
- Reaktion auf das „Trophäenangeln“ (Catch & Release). Diese Form der Angelerei, die allein das Fangen und ggf. Fotografieren zum Ziel hat, widerspricht dem Tierschutz. Es gibt für diese Form der Freizeitfischerei keinen vernünftigen Grund im Sinne des § 1 TierschG.

Das Verbot in Ziffer. 3 gilt nur für Personen, die mit der Handangel den Fischfang als Hobby ausüben.

b) Traditionelle Angelveranstaltungen, wie Gemeinschaftsfischen, bedürfen in der Regel keiner gesetzlichen Regelung. Im Interesse der tierschutzgerechten Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei kann es dagegen sinnvoll sein, insbesondere den tierschutzgerechten Einsatz des Setzkeschers künftig durch Verordnung zu regeln.

Zu Ziffer 25

Die bisherige Formulierung „trockenfallenden Wattflächen“ ist nicht hinreichend bestimmt, da es im Grenzbereich zu den nicht trocken fallen-

den Flächen für die ausweisende Behörde keine theoretisch oder materiell bestimmbare Grenzlinie gibt, eine solche Grenzlinie aber dort benötigt werden kann. Die neu eingeführte Formulierung erlaubt eine rechtssichere, eindeutige Entscheidung auch im konkreten Einzelfall dahingehende, welche Flächen für die Ausweisung von Muschelbezirken zulässig sind.

Zu Ziffer 26:

- a) Durch diese Formulierung wird der zweistufige Behördenaufbau festgeschrieben und dem für die Fischerei zuständigen Ministerium die Ermächtigung übertragen, die jeweiligen Zuständigkeiten durch Verordnung zu regeln.
- b) Folgeänderung

Zu Ziffer 27:

- a)
Die Ergänzung der Überschrift ist erforderlich, da in § 44 nunmehr auch der oberen Fischereibehörde die generelle Befugnis zum Erlass von Anordnungen gegen Verstöße des LFischG eingeräumt wird.
- b)
Bislang konnten die Fischereiaufsichtspersonen bei Verstößen gegen das LFischG oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen lediglich die gefangenen Fische oder das Fischereigerät abnehmen; weitergehende Anordnungsbefugnisse standen der oberen Fischereibehörde allenfalls im Rahmen der polizeilichen Generalklausel zu. Durch die nunmehr im LFischG aufgenommenen generellen Anordnungsbefugnis erhält die obere Fischereibehörde die Befugnisse, die den Vollzugsbehörden auch in anderen Bereichen übertragen wurden (§16a Tierschutzgesetz, § 34a Pflanzenschutzgesetz, § 66 Abs. 1 Landesbauordnung, § 110 Landeswassergesetz).

Zu Ziffer 28:

Zu a)
Verstöße gegen die in § 39 Abs. 1 S. 2 ausdrücklich verbotene tierschutzwidrige Fischerei sind als Ordnungswidrigkeit künftig auch nach dem LFischG bußgeldbewehrt und können von den oberen Fischereibehörden verfolgt werden.

Zu c)
Bislang können nur sog. Beziehungsgegenstände eingezogen werden, nicht aber z.B. die Handangel, die eine Person ohne im Besitz eines Fischereierlaubnisscheins oder eines Fischereischeins zu sein, benutzt hat. Durch diese Neuregelung wird es künftig möglich sein, im Bußgeldbescheid zusätzlich die Einziehung von Fanggeräten anzuordnen. Die Befugnis der Fischereiaufsichtspersonen nach § 44 Abs. 2 S. 2 LFischG greifen demgegenüber nur zeitweise, so dass eine Einziehungsbefugnis ergänzend zu regeln ist. Die vorliegende Änderung entspricht der Formulierung in § 69 LNatSchG, aus Klarstellungsgründen ergänzt um solche Ordnungswidrigkeiten in Verordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind.

Zu Ziffer 29:

Sämtliche in § 47 aufgeführte Landesverordnungen sind zwischenzeitlich durch neue, nach diesem Landesfischereigesetz erlassene Verordnungen bzw. durch eine Erklärung nach § 41 Abs.1 LFischG ersetzt worden:

- Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Küstengewässern (Schleswig-Holsteinische Küstenfischereiordnung – KüFO –) vom 23. Juni 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 125),
- Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Binnengewässern (Schleswig-Holsteinische Binnenfischereiordnung – BiFO -) vom 25. September 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 167),
- Landesverordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LFischG-DVO) vom 6. November 2002 (GVOBl. S. 220),

- Erklärung von Teilen der Küstengewässer zu Muschelkulturbezirken, Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30. November 2006 (Amtsblatt Schl.-H. S. 1560).

Die bisherigen §§ 48 und 49 werden zu § 47 und 48 (Folgeänderung).

Zu Ziffer 30:

Die Konkretisierung wurde erforderlich, da bislang im LFischG bezeichnete Landmarken z.T. nicht mehr existieren bzw. es unklar wurde, welche Straßenbrücke oder Wassermühle gemeint war.

Durch die Verlegung der Grenzziehung zwischen Küsten- und Binnengewässer in der Eider in Richtung Schleuse Nordfeld und in der Trave an die Molenköpfe werden keine neuen Rechte geschaffen bzw. Rechte beschnitten, weil an diesen Gewässern nur selbständige Fischereirechte vorhanden sind. D.h. es bestand auch als "Küstengewässer" kein Recht auf freien Fischfang. Die neue Grenzziehung trägt der natürlichen Abgrenzung von Küsten- und Binnengewässern besser Rechnung.